

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 16.09.2019

| | | |
|------------|-------------------------------|--|
| Beratung: | x Hauptausschuss | Sitzung am: 17.09.2019 |
| Beschluss: | x Stadtverordnetenversammlung | Sitzung am: 01.10.2019 Beschluss-Nr.:S 02/74/19 |

Betreff: Ernennung der Wehrführung der Feuerwehr Wildau für 6 Jahre

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Zum Stadtwehrführer der Feuerwehr Wildau wird Herr René Sperling ernannt.
Zum 1. stellvertretenden Stadtwehrführer wird Herr Ricky Päper ernannt.
Zum 2. stellvertretenden Stadtwehrführer wird Herr Frederick März ernannt.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) bestellt der Träger des örtlichen Brandschutzes die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Stellvertretung nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister.

Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte.

Die Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildau fand am 05.09.2019 mit der Bürgermeisterin Frau Angela Homuth und dem stellv. Kreisbrandmeister Herr Andreas Ziesemer statt. Im Ergebnis konnte zur Benennung der o.g. Kameraden Einvernehmen hergestellt werden.

Die Wehrführer und ihre Stellvertreter sollen, soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind, zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt werden. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre (§ 28 Abs. 4 BbgBKG).

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadtwehrführer und seine Stellvertreter erhalten nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Wildau monatliche Aufwandsentschädigungen. Diese Aufwendungen sind im HH-Plan der Stadt Wildau eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:^x.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)⁰..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

